



Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren
Conférence des directrices et directeurs des départements cantonaux de justice et police
Conferenza delle direttrici e dei direttori dei dipartimenti cantonali di giustizia e polizia

Eidgenössisches Departement für
Verteidigung, Bevölkerungsschutz
und Sport
Frau Bundesrätin Viola Amherd
3003 Bern

Per E-Mail
valerie.schmocker@gs-vbs.admin.ch

Bern, 16. März 2021

12.02 sro

Übertragung einzelner Aufgaben/Zuständigkeiten der Militärjustiz an die zivilen Justizbehörden; Änderung des Militärstrafgesetzes; Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zur vorgesehenen Änderung des Militärstrafgesetzes Stellung zu nehmen. Unsere Stellungnahme wurde in der Sitzung vom 12. März 2021 vom Vorstand der KKJPD verabschiedet.

Wir äussern uns zur Vorlage wie folgt:

Allgemeine Bemerkungen

Bereits die Dauer von über neun Jahren zwischen der Gutheissung des Berichts über die Übertragung der Aufgaben der Militärjustiz an die zivilen Justizbehörden durch den Bundesrat und der Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens deutet darauf hin, dass die Vorlage kein dringliches oder wichtiges Anliegen zum Gegenstand hat. Dieser Eindruck verstärkt sich bei der Analyse des Gesetzesentwurfs und des erläuternden Berichts. Es ist nicht erkennbar, wo ein gesetzgeberischer Handlungsbedarf gesehen wird und inwiefern die neuen Bestimmungen einen Mehrwert gegenüber der heutigen gesetzlichen Regelung bringen sollen.

Teilbereich «Änderung der Zuständigkeit für Zivilpersonen bezüglich Delikten gegen die Landesverteidigung und die Wehrkraft des Landes»

Es ist auch bei aufmerksamer Lektüre des erläuternden Berichts nicht ersichtlich, welche Ziele mit der Änderung der Zuständigkeit verfolgt werden.

Die Militärgerichte sind unabhängige und verfassungskonforme Fachgerichte, die über eine vollständige Gerichtsorganisation mit zwei Instanzen mit voller Kognition sowie einer Kassationsinstanz verfügen. Das Militärkassationsgericht, dessen Mitglieder von der Vereinigten Bundesversammlung ge-

wählt werden, steht auf gleicher Stufe mit dem Bundesgericht. Im Unterschied zu den zivilen Strafgerichten verfügen Militärgerichte zudem über das nötige militärische Fachwissen für die Beurteilung von Fällen, in denen die Geheimschutznormen gemäss Militärstrafgesetz (MStG) verletzt wurden.

Wir können nicht nachvollziehen, welche Vorteile eine Übertragung der Zuständigkeit an die Zivilgerichte bei dieser Ausgangslage bringen soll. Im Gegenteil: Den Zivilgerichten fehlt das spezifische Fachwissen über die militärischen Klassifizierungsstufen und die Folgen einer Verletzung von Geheimhaltungspflichten. Die Richter müssten ihre Beurteilung weitgehend auf die Expertise von Sachverständigen abstützen, obwohl die Rechtsanwendung und die Ermessensausübung zwingend ihnen obliegen. Die militärischen Kollegialgerichte sind deutlich besser geeignet, solche Fälle zu beurteilen.

Auch für die beschuldigten Zivilpersonen hätte die Änderung Nachteile. In allen Militärstrafverfahren ist eine amtliche Verteidigung obligatorisch, und die Verteidiger werden dabei vom Bund entschädigt. Damit sind die Verteidigungsrechte weiter ausgebaut als dies gemäss der Schweizerischen Strafprozessordnung in zivilen Strafprozessen der Fall ist.

Teilbereich «Beurteilung von Militärdelikten durch ein ziviles Gericht»

Der neue Artikel 218 Absatz 5 MStG soll dem Bundesrat die Möglichkeit übertragen, die Beurteilung eines Delikts, das unter die militärische Gerichtsbarkeit fällt, an eine zivile Behörde zu übertragen, wenn eine Zivilperson das Delikt verübt hat und keine sachlichen Gründe dagegen sprechen.

Im Erläuternden Bericht sind zahlreiche Nachteile angesprochen, die mit einer solchen Lösung verknüpft wären:

- Der Begriff des sachlichen Grundes ist sehr offen gewählt und gibt dem Bundesrat einen erheblichen Ermessensspielraum.
- Mit dieser Kompetenznorm für den Bundesrat betritt der Gesetzgeber Neuland. Ein vergleichbares Instrument ist im gesamten schweizerischen Strafrechtssystem nicht ersichtlich.
- Die Bestimmung bedeutet eine Ausnahme vom Prinzip der ausschliesslichen Zuständigkeit der zivilen oder militärischen Strafgerichtsbarkeit gemäss Artikel 9 Abs. 1 StGB.
- Nach einer Übertragung an die zivilen Behörden wenden diese das zivile Prozessrecht gemäss StPO, materiell aber die Straftatbestände des MStG an. Dieses Auseinanderfallen von formellem und materiellem Recht ist prozessökonomisch alles andere als sinnvoll.
- In Bezug auf die Zuständigkeit bleiben zahlreiche Fragen offen, die «zu gegebener Zeit von der Rechtsprechung zu beantworten sind». So ist nicht einmal klar, inwieweit die Möglichkeit des Bundesrates, einen Fall den zivilen Gerichtsbehörden zur Beurteilung zu übertragen, einen einklagbaren Rechtsanspruch einer Partei oder eines Geschädigten auf Übertragung an die zivile Strafgerichtsbarkeit begründet und mit welchem Rechtsmittel dieser allfällige Rechtsanspruch geltend gemacht werden kann.
- Es ist fraglich, ob ein ziviles Strafgericht verpflichtet ist, eine Übertragung anzunehmen oder ob es berechtigt ist, die Voraussetzungen oder die Rechtmässigkeit der Übertragung auf Antrag oder von Amtes wegen zu überprüfen und diese allenfalls zurückzuweisen.

Vorteile oder Zielsetzungen der neuen Regelung bleiben hingegen auch hier unerwähnt. Wir lehnen sie mit Blick auf die funktionierende Militärjustiz und den fehlenden gesetzgeberischen Handlungsbedarf ab.

Gesamtwürdigung

Die Vorlage ist unnötig und weist weder verfahrens- noch materiell-rechtliche Vorteile, dafür aber unzählige Schwachstellen auf.

Die Fülle von ungeklärten Fragen, unklaren Rechtswegansprüchen und gesetzessystematischen Schwächen hätte in der Gerichtspraxis einen unabsehbaren Verfahrensaufwand zur Folge, den die KKJPD entschieden ablehnt.

Im Übrigen verweisen wir auf die Stellungnahme der Schweizerischen Staatsanwälte-Konferenz.

Freundliche Grüsse



Fredy Fässler
Präsident

Kopie an:

- ▶ *Vorstandsmitglieder KKJPD*
- ▶ *Regierungskonferenz Militär, Zivilschutz, Feuerwehr (RK MZF)*
- ▶ *Schweizerische Staatsanwälte-Konferenz*